

Satzung

Des Tennisclub Hülben e.V. in Hülben

§1 NAME

Der Verein Tennisclub Hülben e.V. mit Sitz in Hülben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist beim Amtsgericht Bad Urach in das Vereinsregister eingetragen.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied nach §38 des BGS kann jede natürliche Person, sofern unbescholten, werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die um Lauf des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder vollenden.
3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder, -ausgenommen, Ehrenmitglieder- sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen und /oder laufenden Beiträge sowie Umlagen zu entrichten.
5. Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festgelegten Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten

Veranstaltungen. Weiter haben sie bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme, jedoch können sie aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Vorstand entsenden, der aber kein Stimmrecht hat und dem Vorstand nicht angehört. Er hat insbesondere ein Anhörungs- und Informationsrecht bei Angelegenheiten, die die jugendlichen Mitglieder betreffen.

6. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
7. Mitglieder, die sich in dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritte kann nur auf Jahresende erfolgen und muss drei Monate vorher dem Vorstand oder dem Kassier schriftlich vorgelegt werden, dabei ist der Beitrag bis zum Ende des Jahres in welchem Austritte erfolgt, voll zu entrichten.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.
4. Der Ausschluss kann erfolgen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, oder durch geheime Abstimmung einer Mitgliederversammlung, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen des Vereins schwer beschädigt, oder die Eintracht im Verein stört
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung anfallende Beiträge nicht bezahlt
 - c) grob gegen die Satzung, Platzordnung oder die Spielregeln verstößt.

§6 VEREINSLEITUNG

1. Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Sportwart (Aktiv, Jugend, BSW)
 - f. Pressewart
 - g. Und beliebig viele Beisitzer
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Kassier

Zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außerordentlich

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bleibt der Gesamtvorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§7 PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von den Sachbearbeitern selbst erledigt werden. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten. Grundsätzlich sind Berichte und Briefe von dem Sachbearbeiter und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben; allgemeiner Schriftwechsel von beiden Vorsitzenden. Von jedem Schriftstück ist dem Schriftführer eine Kopie zur Aufbewahrung für die Vereinsakten zuzuleiten.
2. Der Kassier hat die gesamte Kassenverwaltung zu führen. Über Ausgaben des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Anzuweisende Rechnungen und Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.
3. Der Sportwart leitet den gesamten sportlichen Ablauf.
4. Die Beisitzer übernehmen die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben, z.B. Platzwart, Jugendwart oder andere abzusprechende Funktionen.

§8 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und deren Befund im Kassenhauptbuch schriftliche niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürften, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Gesamtvorstandes beschließt, zu berichten.

§9 WAHLEN

1. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter aus dem Vorstand.
2. Alle Wahlen erfolgen in der Regel in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung.
3. Bei Wahlen ist relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
4. Jeder Gewählte kann durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes erhoben werden.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Alle ordnungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Gemeindeboten von Hülben, davon in Kenntnis zu setzen. Die auswärtigen Mitglieder sind schriftlich mit gleicher Frist unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Bericht des Schriftführers
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e. Neuwahlen
 - f. Verschiedenes

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Neue Anträge aus der Versammlung heraus sind unzulässig.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder. Wenn mit einem Mitglied ein abzuschließendes Rechtsgeschäft zur Verhandlung ansteht, ist das beteiligte Mitglied nicht stimmberechtigt.
5. Bei Beschlussfassung – außer über Satzungsänderungen- genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll

anzufertigen, dass von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und zu allen gefassten Beschlüsse aufzunehmen ist.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesem $\frac{2}{3}$ für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. (75% Mehrheit)
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hülben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Satzung vom 09.03.2012

